2024/1937

8.8.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 107/2024

vom 26. April 2024

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1937]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21az (Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „– **32023 R 0851**: Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 5)"

2. Die Anpassungen h bis p werden die Anpassungen j bis r.

3. Nach Anpassung g werden folgende Anpassungen eingefügt:

   „h) In Artikel 7 Absatz 6a werden nach dem Wort ‚Kommission' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

   i) In Artikel 7a Absatz 3 werden nach dem Wort ‚Kommission' die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/851 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 5.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN